VERORDNUNG (EWG) Nr. 2744/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153 der Akte im Anhang zu diesem Vertrag,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Zollgebiet der Gemeinschaft umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten.

Die Bestimmungen über das Zollgebiet sind unter anderem maßgebend für die in den Zollwert der Waren einzubeziehenden Beförderungskosten, den maßgebenden Käufer, die Einbeziehung des Rechts zur Benutzung eines Warenzeichens und die zugrunde zu legende Menge.

Während einer in der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [1] vorgesehenen Übergangszeit werden im innergemeinschaftlichen Handel noch Zölle erhoben.

Artikel 46 der Beitrittsakte bestimmt, daß für die Ermittlung des Zollwerts im innergemeinschaftlichen Handel als Zollgebiet das Zollgebiet zugrunde zu legen ist, das in den am 31. Dezember 1972 in der Gemeinschaft und in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

Bei der Ermittlung des Zollwerts im Handel mit Drittländern entspricht die Zugrundelegung des erweiterten Zollgebiets ab 1. Januar 1973 nicht dem Stand der Entwicklung der Zollunion der erweiterten Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt.

Würde bei der Ermittlung des Zollwerts im Handel mit Drittländern das erweiterte Zollgebiet der Gemeinschaft bereits ab 1. Januar 1973 zugrunde gelegt, so würde sich daraus vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung der Beförderungskosten in den Zollwert eine Benachteiligung des innergemeinschaftlichen Handels im Verhältnis zu dem Handel mit Drittländern ergeben; eine solche Benachteiligung würde dem insbesondere in Artikel 33 der Beitrittsakte zum Ausdruck gebrachten Ziel widersprechen, die Gemeinschaftspräferenz aufrechtzuerhalten.

Es ist daher notwendig, für eine begrenzte Zeit für die Ermittlung des Zollwerts im Handel mit Drittländern weiterhin das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1972 in der Gemeinschaft und in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

Da am 1. Januar 1974 nach Artikel 32 der Beitrittsakte die Einfuhrzölle im innergemeinschaftlichen Handel bereits um 40 % gesenkt sein werden und der Gemeinsame Zolltarif nach Artikel 39 der Beitrittsakte für eine große Zahl von Erzeugnissen bereits vollständig angewendet wird, während bei den anderen Erzeugnissen Zölle mit einem um 40 % verringerten Abstand zum Ausgangszollsatz erhoben werden, erscheint eine Begrenzung der Anwendung dieser Vorschrift bis zum 31. Dezember 1973 angebracht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„*Artikel 5*

Bis zum 31. Dezember 1973 ist als Zollgebiet für die Ermittlung des Zollwerts von Waren aus Drittländern das Zollgebiet zugrunde zu legen, das in den am 31. Dezember 1972 in der Gemeinschaft und in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen festgelegt ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage des Beitritts in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP